

AMTSBLATT



des Landratsamtes Schweinfurt

Schweinfurt, den 29. August 2012 Nummer 31

Der Wahlleiter des Landkreises Schweinfurt Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats am 23.09.2012

Der Landkreiswahlausschuss hat für die Wahl des Landrats die folgenden Wahlvorschläge zugelassen:

<i>Ordnungs- zahl Nr.</i>	<i>Name des Wahl- vorschlagsträgers (Kennwort)</i>	<i>Bewerber oder Bewerberin (Familiennamen, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl.: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil)</i>	<i>Jahr der Geburt</i>
01	CSU	Leitherer, Harald, Landrat, Schulstr. 14, 97525 Schwebheim	1953
02	SPD, Bündnis90/ Die Grünen	Töpfer, Florian, Richter am Amtsgericht, Kreisrat, 3. Bgm., Gemeinderatsmitglied, Weidenweg 11, 97456 Dittelbrunn	1979

Nähere Einzelheiten über die Stimmabgabe sind der Wahlbekanntmachung, die noch ergeht, zu entnehmen.

Schweinfurt, 14.08.2012
gez. Paul Heuler, Landkreiswahlleiter

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchen- Verordnung; Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenbestand in der Gemarkung Niederwerrn, Landkreis Schweinfurt; Erlass einer Allgemeinverfügung über die Einrichtung eines Sperrbezirks im Bereich der Gemarkungen Euerbach, Geldersheim, Kronungen, Niederwerrn und Oberwerrn (Landkreis Schweinfurt)

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenbestand in der Gemarkung Niederwerrn, Gemeinde Niederwerrn, wird das Gebiet in einem Radius von 3 km jeweils um den Bereich des Grundstücks Flur-Nr. 1189 der Gemarkung Niederwerrn,

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt
Telefon (0 97 21) 55-0
Druck: Revista-Verlags GmbH
97421 Schweinfurt
Am Oberen Marienbach 2 1/2
Bezugspreis:
Jahreskosten 41,38 Euro

Landkreis Schweinfurt, zum Sperrbezirk erklärt.

In diesen Sperrbezirk fallen auch Teile der Gemeinden Poppenhausen (Gemarkung Kronungen), Euerbach (Gemarkung Euerbach), Niederwerrn (Gemarkungen Niederwerrn und Oberwerrn) und Geldersheim (Gemarkung Geldersheim).

2. Für den Sperrbezirk gelten folgende Schutzmaßnahmen:
 - 2.1. Alle Bienenvölker und Bienenstände sind auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen. Die Besitzer von innerhalb des Sperrbezirks gelegenen Bienenvölkern haben sich unverzüglich zur Vereinbarung eines Untersuchungstermins mit dem Landratsamt -Veterinäramt-Schweinfurt (Tel. 09721/55-310; Fax: 09721/55-372; E-Mail: vetamt@irasw.de) in Verbindung zu setzen.

Die Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

- 2.2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- 2.3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus dem Bienenstand entfernt werden.
Dies gilt nicht für
 - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entsorgung des Wachses verfügen, unter Kennzeichnung „Seuchenwachs“, abgegeben werden;
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung von Bienen bestimmt ist.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schweinfurt in Kraft.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt (Erdgeschoß, Zi.-Nr. E11) aus. Sie kann während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 76 Abs. 2 Nr. 2 Tierseuchengesetz und können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend) geahndet

werden.

Schweinfurt, 23.08.2012
Landratsamt
Dr. Lauer, Oberregierungsrätin

Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas auf dem Grundstück Fl.-Nr. 266 der Gemarkung Oberspiesheim; Ergebnis der Prüfung nach § 3c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

Die Bioenergie Oberspiesheim GmbH & Co.KG, Salzstr. 1, 97447 Gerolzhofen, hat beim Landratsamt Schweinfurt, Hochbauamt/Immissionsschutz die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erhöhung der Leistung der Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas zur Erzeugung von Strom und von Wärme auf dem Grundstück Fl.-Nr. 266 der Gemarkung Oberspiesheim beantragt.

Die Anlage ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BImSchG sowie § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.V.m. Nr.1.4 Spalte 2 Buchstabe b) Unterbuchstabe aa) des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Die beabsichtigte Leistungserhöhung des BHKW in Oberspiesheim stellt ein Vorhaben im Sinne von § 2 Abs. 2 UVPG dar, da die gem. Nr. 1.3.2 der Anlage 1 zum UVPG maßgebende Leistungsgrenze von 1 MW überschritten wird.

Das Landratsamt Schweinfurt hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 3 c Satz 2 und Satz 5 des UVPG i. V. m. § 3 b Abs. 3 UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlüssig zu prüfen, ob durch das Vorhaben aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die überschlüssige Prüfung unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie der in der Planung vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten zu erwarten sind.

Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Die vorstehende Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Schweinfurt, den 22.08.2012
Birkenbach, Oberregierungsrat

Entwurf der Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2008 betreffend das Kapitel B VII „Energieversorgung“, Abschnitt 5.3 „Windkraftanlagen“; Anhörungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit gem. Art. 16 Abs. 5 i.V.m. Art.16 Abs. 2 und Art. 35 Abs. 2 Satz 2 BayLplG vom 25. Juni 2012 (GVBL S. 254)

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön (3) hat am 24. Juli 2012 nach Durchführung und Auswertung des Anhörungsverfahrens beschlossen, das Kapitel B VII „Energieversorgung“, Abschnitt 5.3 „Windkraftanlagen“ gegenüber dem vorherigen Planentwurf vom 25.07.2011 zu ändern und das dafür erforderliche zweite Anhörungsverfahren durchzuführen.

Hierzu ist die Öffentlichkeit einzubeziehen (gemäß Art. 16 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Art. 16 Abs. 2 BayLplG). Deshalb wird der neue Planentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht

beim Landratsamt Schweinfurt
Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt,
Zimmer 266

**vom 1. September 2012 bis
31. Oktober 2012**

während der Besuchszeiten (Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Vor einer Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 09721/55573 empfehlenswert.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung. Nach Art. 16 Abs. 5 Satz 3 BayLplG können Stellungnahmen nur zu den Änderungen gegenüber dem vorherigen Planentwurf abgegeben werden. Diese sind zu richten an den Regionalen Planungsverband Main-Rhön (Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt) oder das Sachgebiet 24 „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ bei der Regierung von Unterfranken (Peterplatz 9, 97070 Würzburg).

Der Planentwurf wird in der genannten Zeit auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken unter <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/3/6/00726/index.html> eingestellt.

Hinweis: Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 16 Abs. 2 Satz 5 BayLplG).

Schweinfurt, 24.08.2012
Leitherer, Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamts Schweinfurt gemäß § 10 Abs. 7, 8 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

**Vollzug des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes (BImSchG);
Antrag des Landkreises Schweinfurt,
vertreten durch Herrn Landrat
Harald Leitherer, auf Genehmigung
einer wesentlichen Änderung
der genehmigungspflichtigen
Anlage zur aeroben und
anaeroben Bioabfallbehandlung
(Vergärungsanlage) mit
angeschlossener Kompostierung auf
den Grundstücken Fl.-Nrn. 2016/1,
1989, 1982 und 1998 (Teilflächen)
der Gemarkung Bergheinfeld
(Abfallwirtschaftszentrum
Rothmühle**

Der Landkreis Schweinfurt, vertreten durch Herrn Landrat Harald Leitherer, hat beim Landratsamt Schweinfurt, Sachgebiet 40 - Hochbauamt, Arbeitsbereich Immissionsschutz, einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 10 BImSchG zur wesentlichen Änderung der genehmigungspflichtigen Anlage zur aeroben und anaeroben Bioabfallbehandlung (Vergärungsanlage) mit angeschlossener Kompostierung auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2016/1, 1989, 1982 und 1998 (Teilflächen) der Gemarkung Bergheinfeld (Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle des Landkreises Schweinfurt, Rothmühle, 97493 Bergheinfeld) gestellt:

Mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 13.08.2012 wurde für dieses Vorhaben die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen erteilt.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheids vom 13.08.2012 werden hiermit gemäß § 10 Abs. 7, 8 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Sie lauten wie folgt:

1. Dem Landkreis Schweinfurt, vertreten durch Herrn Landrat Harald Leitherer, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 i.V.m. § 10 BImSchG zur wesentlichen Änderung der genehmigungspflichtigen Anlage zur aeroben und anaeroben Bioabfallbehandlung (Vergärungsanlage) mit angeschlossener Kompostierung auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2016/1, 1989, 1982 und 1998 (Teilflächen) der Gemarkung Bergheinfeld (Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle), erteilt:

a) Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen

Abfällen oder mehr je Tag nach Nr. 8.6 Buchstabe b) Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV),

b) Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 3000 bis weniger als 30000 Tonnen Einsatzstoffen je Jahr nach Nr. 8.5 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV und

c) Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden, mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, nach Nr. 8.12 Spalte 2 Buchstabe b) des Anhangs zur 4. BImSchV

2. Das nach § 36 Abs. 1 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde Bergheinfeld wird nach Art. 67 Abs. 1 BayBO ersetzt.

3. Planunterlagen und Anlagedaten...

4. Nebenbestimmungen und Auflagen...
(Der Bescheid enthält zahlreiche Auflagen z. B. zur Luftreinhaltung, zum Abfallrecht, zum Naturschutz, zur Wasserwirtschaft etc.)

5. Vorbehalt weiterer Auflagen und Bedingungen ...

6. Kosten...

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten

(Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

Kraft Bundesrecht ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids und seiner Begründung sowie die genehmigten Antragsunterlagen liegen zwei Wochen lang, vom 30.08.2012 bis einschließlich 13.09.2012 während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, Zimmer 252, 97421 Schweinfurt, aus und können dort eingesehen werden.

Nach dieser öffentlichen Bekanntmachung können der Genehmigungsbescheid vom 13.08.2012 und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Schweinfurt, Hochbauamt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt) angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Schweinfurt, 20.08.2012
Landratsamt Schweinfurt
Birkenbach, Oberregierungsrat

Biogasanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1989 der Gemarkung Altenmünster; Ergebnis der Prüfung nach § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles

Herr Andreas Obernöder, Mühlgrund 5, 97488 Stadtlauringen-Altenmünster,

hat beim Landratsamt Schweinfurt, Hochbauamt/Immissionsschutz die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung der auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1989 der Gemarkung Altenmünster bestehenden landwirtschaftlichen Biogasanlage um eine zweite Verbrennungsmotoranlage gestellt.

Die Anlage ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BImSchG sowie § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.V.m. Nr. 8.6 Spalte 2 Buchstabe b) 2. Spiegelstrich des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Die beabsichtigte Erweiterung der Biogasanlage in Altenmünster stellt ein Vorhaben im Sinne von § 2 Abs. 2 UVPG dar, da die gem. Nr. 8.4.3 der Anlage 1 zum UVPG maßgebende Leistungsgrenze von 1,2 Normkubikmeter Rohgas je Jahr überschritten wird und die Durchsatzleistung weniger als 50 t Abfälle je Tag beträgt.

Das Landratsamt Schweinfurt hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 3 c Satz 2 und Satz 5 des UVPG i. V. m. § 3 b Abs. 3 UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie der in der Planung vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten zu erwarten sind.

Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im

Sinne des UVPG für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Die vorstehende Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Schweinfurt, den 08.08.2012
Frühwald, Regierungsdirektorin

Haushaltssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Kaistener Gruppe für das Haushaltsjahr 2012

I.

Auf Grund der §§ 16 ff der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), erläßt der Wasserbeschaffungsverband Kaistener Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 209.300 EUR und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 36.100 EUR ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Ein Finanzplan wird nicht aufgestellt. Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

Wasserlosen, den 02.08.2012
Wasserbeschaffungsverband
Kaistener Gruppe
gez. Günther Jakob, Vorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 13.06.2012 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2012 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 27.07.2012 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Wasserbeschaffungsverbandes im Rathaus in Greßthal, Kirchstr. 1, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Schweinfurt, 09.08.2012
Landratsamt Schweinfurt
gez. Schmitt

Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwanfeld (Landkreis Schweinfurt) für das Haushaltsjahr 2012

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 551.670,00 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 400.075,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagensoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 362.500,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2011 auf 324 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.118,83 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 35.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Schwanfeld, den 01.08.2012
Schulverband Schwanfeld
gez. Köth, 1. Vorsitzender

II.

Die von der Schulverbandsversammlung am 21.05.2012 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2012

hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 30.07.2012 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Schwanfeld, Rathausplatz 2, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Schweinfurt, 10.08.2012
Landratsamt Schweinfurt
gez. Schmitt

Militärische Übung im Landkreis Schweinfurt

Vom 10. September bis 12. Oktober 2012 findet im Landkreis Schweinfurt eine militärische Großübung der NATO statt, an der ca. 1000 niederländische und deutsche Soldaten teilnehmen. Für diese Übung stellt die U.S. Garnison Schweinfurt ihre Liegenschaften zur Verfügung, obwohl an dieser Übung keine Einheiten der U.S. Garnison Schweinfurt teilnehmen.

Die Hauptaktivitäten konzentrieren sich auf den Bereich der Conn Barracks und des Standortübungsgeländes (Pfändhausen/Brönnhof).

IndiesenBereichenistmitBehinderungen durch Militärkolonnen zu rechnen sowie mit vermehrtem Hubschrauberverkehr. Die Mehrheit der Flüge wird während des Tages stattfinden, aber es sind auch einige Nachtflüge geplant. Es ist vorgesehen, dass die Hubschrauber dann von 8 Uhr früh bis Mitternacht fliegen werden.

Wir bitten die Bevölkerung um Verständnis.

Bestellung

Gemäß Art. 5 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBI S. 710, BayRS 2241-1-WFK), geändert mit Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBI S. 521/523), sowie Nr. 4.1 der Gemeinsamen

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst über den Vollzug des Bayerischen Archivgesetzes; Kommunale Archivpflege vom 22. Januar 1992 (AIIMBI S. 139, KWMBI S. 73) bestelle ich hiermit im Einvernehmen mit dem Landkreis Schweinfurt

Frau Irene Handfest-Müller

für die Zeit vom 01.07.2012 bis zum 30.06.2017 zur ehrenamtlichen Archivpflegerin im Landkreis Schweinfurt.

Ihre Aufgabe ist es, unter Leitung des Staatsarchivs Würzburg Gemeinden und deren Vereinigungen ihres Zuständigkeitsbereichs in allen Fragen des kommunalen Archivwesens zu beraten und zu unterstützen sowie gegebenenfalls die Rechts- und Stiftungsaufsichtsbehörden bei Archivgut betreffenden Entscheidungen zu beraten. Die Archivpflegerin erhält einen Dienstausweis, der sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit legitimiert. Die Bestellung zur ehrenamtlichen Archivpflegerin schließt keine Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin in sich.

München, den 06.07.2012
i.A. Dr. Grau, Ltd. Archividirektor



**Stadt und Landkreis
Schweinfurt**

Notruf:

Rettungsdienst 112
Feuerwehr 112

Ärztl. Bereitschaftsdienst:

Tel. 116 117

Zahnärzte:

10.00 bis 12.00 und 18.00 bis 19.00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.

Kurzfristige Änderungen notfalldiensttuender Zahnärzte sind im Amtsblatt nicht berücksichtigt.)

Im Internet unter: notdienst-zahn.de

Samstag/Sonntag, 01./02.09.12

Hans-Joachim Zschiesche,
Rückertstr. 21, Schweinfurt,
Tel. 09721/22434

Gerolzhofen und Umgebung:

Samstag/Sonntag, 01./02.09.12

Peter Fersch,
Schönbornstr. 23, Wiesentheid,
Tel. 09383/371

**Apotheken - Schweinfurt Stadt:
Sonntags- und Nachtdienst der
Apotheken in der Woche
vom 01.09. - 07.09.2012**

am 01.09.

Olympia-Apotheke,
Wilh.-Leuschner-Str. 6

am 02.09.

Roßmarkt-Apotheke, Roßmarkt 1

am 03.09.

DocMorris-Apotheke, Keßbergasse 9

am 04.09.

Elisabeth-Apotheke,
Bergl, Berliner Platz 14

am 05.09.

Rückert-Apotheke, Lange Zehntstr. 20

am 06.09.

Hochfeld-Apotheke, Segnitzstr. 10

am 07.09.

Kreuz-Apotheke, Zehntstr. 1

Gerolzhofen:

Notdienst von 08.00 – 08.00 Uhr

(Kurzfristige Änderungen sind möglich. Bitte vergewissern Sie sich im Zweifelsfall durch die Notdienstbeschilderung Ihrer nächstgelegenen Apotheke, einen Anruf bei der Rettungsleitstelle oder der aufgeführten Apotheke, der örtlichen Presse oder im Internet unter www.aponet.de oder

www.apotheken.de

am 02.09.12 Stadt-Apotheke

am 04.09.12 Kronen-Apotheke

am 06.09.12 St. Florian-Apotheke